



Wassergenossenschaft
Waxenberg

WASSERLEITUNGSORDNUNG
und
GEBÜHRENORDNUNG

April 2011



WASSERLEITUNGSORDNUNG

1. Allgemeines
2. Begriffe
3. Anschlussrecht und Anschlusspflicht
4. Herstellung, Durchführung
5. Ausführung der Anschlussleitung
6. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung
7. Wasserzähler
8. Wasserbezug
9. Verbrauchsanlage
10. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt
11. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht
12. Hydranten
13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

GEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Anschlussgebühr
- § 2 Baukostenbeitrag
- § 3 Instandhaltungsbedingungen
- § 4 Sonderregelung
- § 5 Wasserbezugsgebühren
- § 6 Zahlungsmodalitäten
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Schlichtung bei Streitigkeiten
- § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft Waxenberg vom 28.04.2011

1. Allgemeines

- 1.) Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Abnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.
- 2.) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Waxenberg sowie dieser Wasserleitungsordnung.

2. Begriffe

- 1.) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, im Folgenden kurz **WG** genannt, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an Abnehmer (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an die Abnehmer.
- 2.) Die WG liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.

3.) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine Abnehmer direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den Abnehmern angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Abnehmer bis zur festgelegten Übergabestelle.
Übergabestelle	Die Übergabestelle ist für jeden Abnehmer festgelegt und stellt das Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler dar.
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der Abnehmer nach der Übergabestelle.

3. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

- 1.) Das Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.
- 2.) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der WG durchgeführt werden.
- 3.) In der schriftlichen Zustimmung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen über:
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses;
 - b) die Anschlussleitung;
 - c) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges;
 - d) führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen;
- 4.) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der WG angesucht werden.

4. Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1.) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist von der WG durchzuführen. Die WG kann dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.) Sofern der Anschluss durch befugte Unternehmen ausgeführt wird, haben die Anschlussnehmer auf Verlangen der WG, innerhalb einer festgesetzten Frist, geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen.
- 3.) Je Abnehmer ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.
- 4.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der Abnehmer ist unentgeltlich zu gestatten.

5. Ausführung der Anschlussleitung

- 1.) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 2.) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wasser nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- 3.) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 4.) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,20 m) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.

- 5.) Die WG legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der Abnehmer fest.

6. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1.) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der WG über.
- 2.) Die Anschlussleitung ist von der WG zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung sind vom Abnehmer zu tragen.
- 3.) Wasserabnehmer gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.
- 4.) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost, übermäßiger Auflast,...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 Meter an die Leitung gesetzt werden. Anschlussnehmer dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- 5.) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der WG oder von dieser Beauftragten bedient werden.
- 6.) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 7.) Anschlussnehmer haften für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

- 8.) Beenden Abnehmer die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der WG, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstück.

7. Wasserzähler

- 1.) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der WG bzw. von Beauftragten der WG eingebaut. Es dürfen nur die von der WG vorgeschriebenen und ausschließlich bei der WG zu beziehenden Wasserzähler verwendet und installiert werden. Die Kosten des Einbaues sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die WG.
- 3.) Anschlussnehmer haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- 4.) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- 5.) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der WG einen Wasserzähler anzubringen.
- 6.) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der WG und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 7.) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 8.) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Von Wasserabnehmern verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind von diesen zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die WG vom Abnehmer einfordern.
- 9.) Anschlussnehmer haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

- 10.) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WG unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die Anschlussnehmer.
- 11.) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- 12.) Wird von Wasserabnehmern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der WG.
- 13.) Im eigenen Interesse wird den Wasserabnehmern empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- 14.) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenützt bezogen wurde (z.B. Rohrbruch, Undichtheiten,...).
- 15.) Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die WG den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand von Bedarfseinheitentabellen.

8. Wasserbezug

- 1.) Die WG liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.

- 2.) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 3.) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 4.) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes (z.B. durch Betrieb eines Schwimmbades) sind der WG binnen Monatsfrist zu melden.
- 5.) Wird Wasser unbefugt entnommen (z.B. ohne Zählung,...) so ist die WG berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif abzurechnen.
- 6.) Die WG kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist;
- 7.) Die WG kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden;
 - c) den Beauftragten der WG der Zutritt zur Verbrauchsanlage des Abnehmers verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - d) Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung nicht entsprochen ist;

- f) Wasserbezieher trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung nicht nachkommen;

9. Verbrauchsanlage

- 1.) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte sind die Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- 2.) Die WG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der Abnehmer zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen, dazu Fristen zu setzen und die Anlage zu überprüfen.
- 3.) Änderungen oder Erweiterungen der Verbraucheranlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (z.B. Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken,...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (z.B. Wasseraufbereitung, Wasserbelebung,...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (z.B. Drucksteigerungsanlage,...), haben Wasserabnehmer vor Ausführung der WG zu melden und um Genehmigung anzusuchen.
- 4.) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

10. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt

- 1.) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B. Hausbrunnen,...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung der WG.

- 2.) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist (Trennung muss gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW W86 ausgeführt sein);
- 3.) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4.) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.
- 5.) Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, ist nachträglich um die Erteilung einer Bewilligung anzusuchen.
- 6.) An allen Auslässen im Haus bzw. Betrieb an denen Nutzwasser abgegeben wird, ist ein Hinweisschild "Kein Trinkwasser" anzubringen.

11. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 1.) Anschlussnehmer sind verpflichtet, der WG unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder, im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- 2.) Anschlussnehmer sind verpflichtet, Meldung an die WG zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung eingebaut werden oder Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- 3.) Anschlussnehmer sowie Inhaber angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die WG

oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

- 4.) Sollten Schwimmbecken oder Schwimmteiche befüllt werden, ist dies unbedingt der WG zu melden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht, speziell bei Alarmauslösung werden die entstandenen Aufwände jeweils verrechnet.

12. Hydranten

- 1.) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der WG erfolgen.
- 2.) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der WG zu melden.
- 3.) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind Anschlussnehmer verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird den Anschlussnehmern nicht verrechnet.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1.) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 28.04.2011 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der WG vom September 1990 außer Kraft.

Für die WG:

Obmann :

Ruttinger Georg

Obmannstellvertreter:

Pühringer Josef

28. 4. 2011



Datum

Obmann

Obmannstellvertreter

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Waxenberg

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 28.04.2011 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1.) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2.) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Übergabestelle sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3.) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 4.) Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist durch den Vorstand zu entscheiden, ob dies als eigener Anschluss zu bewerten ist. Bei Grundstücksteilungen ist für jedes neu entstandene Grundstück ein eigener neuer Anschluss zu beantragen. Die Verwendung eines bereits bestehenden Anschlusses ist nicht gestattet.
- 5.) Die Mindestanschlussgebühr von € **2.700,00** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer ist für den neuen Anschluss zu entrichten.
- 6.) Für Sonderobjekte wie z.B. Schulen, Genossenschaftsobjekte, Firmenobjekte, etc. kann der Vorstand die Anschlussgebühr erhöhen.
- 7.) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 2

Baukostenbeitrag

- 1.) Durch bereits entstandene Kosten für die Vorleistungen (Netzerweiterungen) der WG wird ein pauschaler Baukostenbeitrag in der Höhe von € 250,00 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer für jeden neuen Anschluss verrechnet. Bei erhöhten bzw. aufwendigen Baumaßnahmen kann der Baukostenbeitrag durch den Vorstand erhöht werden.

§ 3

Instandhaltungsbedingungen

- 1.) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2.) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der

Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom Wassergenossenschaftsmitglied zu tragen.

§ 4 Sonderregelung

- 1.) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc. ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2.) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 3.) Die Stilllegung einer Anlage muss der WG schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4.) Wird der Erhaltungskostenbeitrag nicht bezahlt, ist bei Wiederinbetriebnahme die Mindestanschlussgebühr zu bezahlen.

§ 5 Wasserbezugsgebühren

- 1.) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben nachstehend angeführte Gebühren zu entrichten.

Bereitstellungsgebühr pro Jahr und Anschluss	€ 211,00 zuzüglich 10%
Zählermiete pro Jahr und Anschluss	€ 8,00 zuzüglich 10%
Wasserbezugsgebühr pro m ³	€ 1,00 zuzüglich 10%

- 2.) Sollte ein Neuanschluss erst ab Juli erfolgen, so wird die Bereitstellungsgebühr lt. Abs. 1 nur zur Hälfte berechnet.
- 3.) In der Bereitstellungsgebühr ist ein Wasserbezug bis 150 m³ inkludiert.
- 4.) Die Wasserbezugsgebühr wird ab dem 151 m³ verrechnet.
- 5.) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt.
- 6.) Wassergenossenschaftsmitglieder Mitgliedern, die kein Wasser beziehen (Wasserzähler demontiert und Hausschieber durch WG abgedreht wie z.B. Parzellen, Garage, unbenutzte Anschlüsse, etc.) wird ein Erhaltungskostenbeitrag von € 50,00 zuzüglich 10% USt verrechnet.
- 7.) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.
- 8.) Wasserbezug für Nichtmitglieder (Notfälle, Teichfüllung, etc.) muss beim Obmann beantragt werden und wird mit € 1,50 zuzüglich 10% USt pro m³ verrechnet.

§ 6

Zahlungsmodalitäten

- 1.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG, jedenfalls jedoch vor Beginn der Anschlussarbeiten.
- 2.) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

- 3.) Die Gebührenschild für die Wasserbezugsgebühren entsteht erstmals im Jahr des Beitritts zur WG. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
- 4.) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 5.) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 6.) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 7.) Die Bereitstellungsgebühr wird einmal im Jahr abgerechnet und inkludiert einen Wasserbezug bis 150 m³. Eine Überschreitung des Bezugslimits (ab 151 m³) wird am Jahresende abgerechnet.
- 8.) Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand. Als Zeitpunkt der Eigentumsübertragung, die vom Verkäufer der WG unverzüglich anzuzeigen ist, gilt die grundbücherliche Durchführung.
- 9.) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingefordert.

§ 7 Umsatzsteuer

- 1.) Ist die WG umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1.) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2.) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Rohrbach zuständig.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Gebührenordnung tritt per 28.04.2011 in Kraft.
- 2.) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3.) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.